



Mitteilung des Prüfungsausschusses betr. Notenverbesserung gem. §13 BPO

Ab dem WS 2014/15 kann der Zeitpunkt einer Notenverbesserung frei gewählt werden. Die bisherige Regelung, dass eine Notenverbesserung nur in dem, dem erfolgreichen Prüfungsversuch unmittelbar folgenden Semester abgelegt werden kann, ist somit hinfällig.

Ungeachtet dessen bleibt es bei den drei Freiversuchen für das gesamte Studium. Es wird auf den § 13 BPO verwiesen.

Der Freiversuch muss in dem Semester, in dem dieser in Anspruch genommen wird, mit dem Formular „Antrag auf Notenverbesserung“ schriftlich im Prüfungsamt beantragt werden. Hierbei sind die von dem Prüfungsausschuss festgesetzten Fristen für die Anmeldung von Prüfungen (Modulhandbuch) zu beachten. Eine Nachmeldung ist nicht möglich.

Gez. Prof. Dr. Antje Reinheckel
(Vorsitzende des Prüfungsausschusses Soziale Arbeit B.A.)